Amtsblatt der Stadt Dorsten

42. Jahrgang vom 02.08.2016 Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Seite

53 Bekanntmachung der Widmungserweiterung eines Teilstückes eines Rad- und Fußweges – Zuwegung zu den Grundstücken Sperberstraße 57, 59 und 61- im Stadtteil Feldmark 177

54 Der Landrat des Kreises Recklinghausen 181
Öffentliche Bekanntmachung: Rapphofs Mühlenbach,
Regelung der Vorflut von km 4,4 bis km 6,3 in Dorsten und Gelsenkirchen

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.
Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:
Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (https://dorsten.more-rubin1.de) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Bekanntmachung der Widmungserweiterung eines Teilstückes eines Rad- und Fußweges - Zuwegung zu den Grundstücken Sperberstraße 57, 59 und 61- im Stadtteil Feldmark

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde hat mit Verfügung vom 30.12.1993, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 1 vom 07.01.1994, den o. g. Weg gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) mit der Beschränkung auf die Benutzungsart Radfahr- und Fußgängerverkehr gewidmet. Ausgenommen von der Beschränkung wurde der Anlieger- Kfz- Verkehr zu den Grundstücken Sperberstraße 57 und 59, damit die sich auf den Grundstücken befindlichen Garagen und Stellplatzmöglichkeiten von der Sperberstraße aus mit Kfz angefahren werden konnten.

Aufgrund der 4. Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 2 „In der Miere“ wurde das westlich an das Baugrundstück „In der Miere 59“ angrenzende Grundstück als Wohnbaufläche überplant und die Zweckbestimmung des Rad- und Fußweges planungsrechtlich für den Anliegerverkehr dieses Grundstückes erweitert. Aus den v. g. Gründen ist nun auch die Widmung für das v. g. Teilstück des Rad- und Fußweges zu erweitern.

Gemäß § 6 (4) des StrWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW.91) wird die Widmung für das o. g. Teilstück des Rad- und Fußweges für den Anlieger- Kfz- Verkehr des Wohnhausgrundstückes „Sperberstraße 61“ erweitert. Es handelt sich um einen Rad- und Fußweg (Wohnweg) im Sinne des § 3 (4) Nr. 2 StrWG NRW.

Von der Widmungserweiterung ist das nachfolgend aufgeführte Grundstück betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dorsten	57	1635

Eigentümerin des v. g. Grundstückes ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzung der von der Widmungserweiterung betroffenen Wegefläche ersichtlich. Ergänzend können Lagepläne beim

Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
Halterner Straße 28, Zimmer 111,während der Dienststunden
montags-donnertags 8.00 Uhr – 16.00 Uhr
und freitags 8.00 Uhr – 13.00 Uhr

eingesehen werden.

Die Widmungserweiterung wird hiermit gemäß § 6 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungserweiterung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten 04.07.2016
Der Bürgermeister
I.V.
gez.
Lohse
(Technischer Beigeordneter)

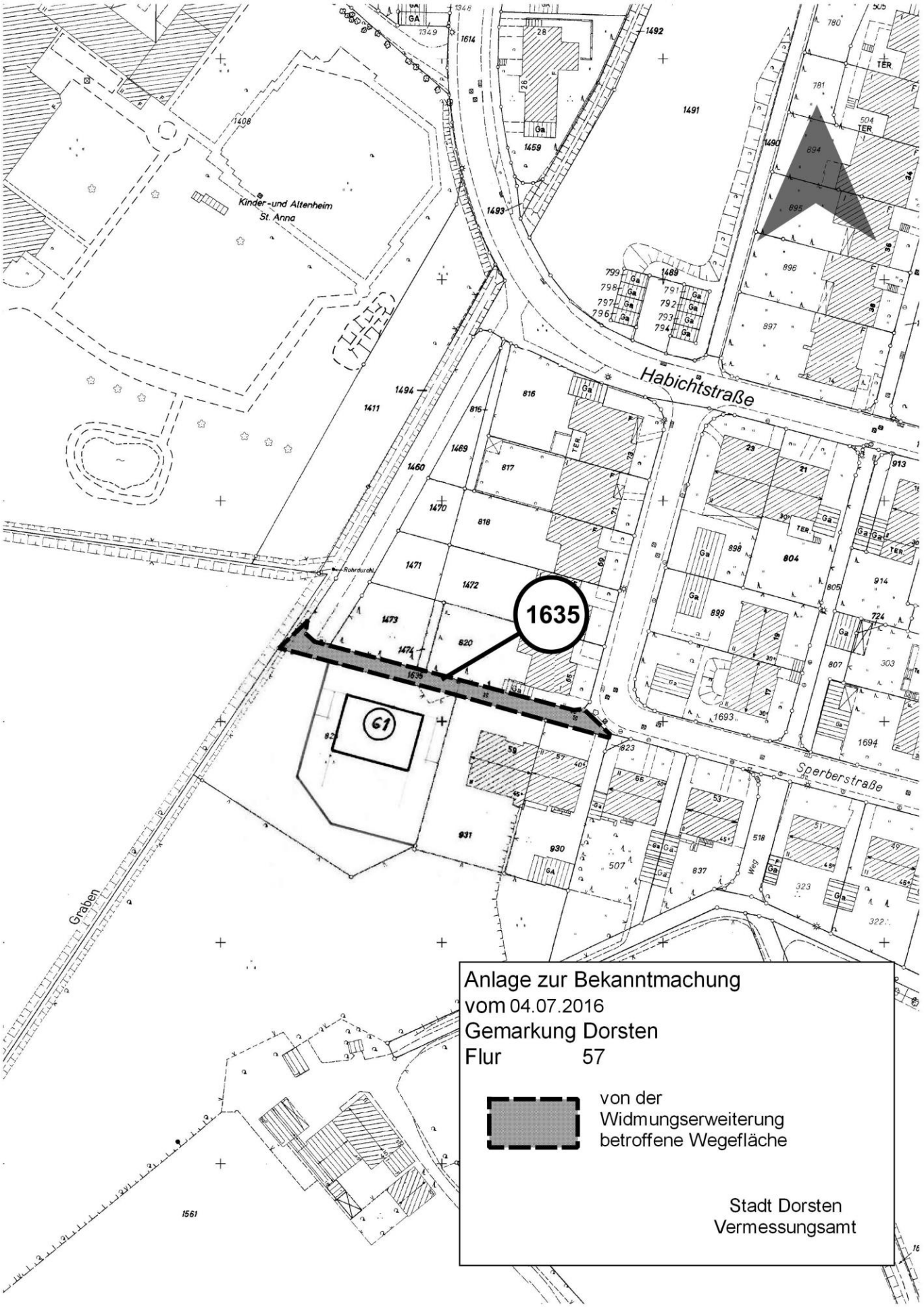
Kinder-und Altenheim
St. Anna
Habichtstraße
Sperberstraße
Graben
1635
61
Anlage zur Bekanntmachung
vom 04.07.2016
Gemarkung Dorsten
Flur 57
von der
Widmungserweiterung
betroffene Wegefläche
Stadt Dorsten
Vermessungsamt

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Recklinghausen, 21.07.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Rapphofs Mühlenbach
Regelung der Vorflut von km 4,4 bis km 6,3
in Dorsten und Gelsenkirchen

Der mit Antrag des Lippeverbandes, Kronprinzenstraße 24 in 45128 Essen, vom 29.03.2012 vorgelegte Plan mit Ergänzungen vom 23.09.2013 für das o. g. Verfahren wird hiermit gemäß §§ 68 Abs. 1 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes planfestgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 22.08.2016 bis 05.09.2016

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht aus.

- Bürgermeister der Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, 1. Etage Zimmer Nr. 111

  Die Dienststunden des Vermessungsamtes der Stadt Dorsten sind:

  montags bis donnerstags 8.00 – 16.00 Uhr
  freitags 8.00 – 13.00 Uhr

  bzw. nach Vereinbarung unter Tel: 02362 / 66-5010 (Herr Ridder)

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde, Goldbergstraße 84, 45894 Gelsenkirchen, 5. Etage Zimmer Nr. 50
  Die Dienststunden des Referates Umwelt der Stadt Gelsenkirchen sind:

  montags bis donnerstags 8:30 – 15:30 Uhr
  freitags 8:30 – 12:30 Uhr

  bzw. nach Vereinbarung unter Tel: 0209 / 169-4711 (Frau Stavridis)

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Diese Frist gilt nicht für diejenigen, die den Plan separat zugestellt bekommen haben. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen **schriftlich** angefordert werden.
Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß der § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese wurde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen entweder schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen zu senden. Die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.
Hinweise für die Erhebung der Klage in elektronischer Form (vgl. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW, GV.NRW.2012, S. 547 ff.):
Für die elektronische Übermittlung müssen Sie auf Ihrem Rechner das Programm „Elektronisches Gericht- und Verwaltungspostfach" installieren, welches Sie auf der Internetseite www.egvp.de kostenlos herunterladen können. Die Internetseite erhält zudem ausführliche Informationen zu den weiteren technischen Voraussetzungen. Die elektronischen Dokumente sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Rechtsgrundlagen:
- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- LWG - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S.926 / SGV. NRW. 77); in der jeweils gültigen Fassung
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010
- UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW S. 175); in der jeweils gültigen Fassung
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl.I.S.102)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl.I.S.686); in der jeweils gültigen Fassung

Im Auftrag
Kahrs-Ude
Fachbereichsleiter E